

„Bundesverband“ als unzulässiger Namensbestandteil?

Bay. OLG, Beschluss vom 16.07.1974, BReg 2 Z 26/74

Gründe

I.

1. Am 10.12.1973 wurde in ... von acht Personen der Verein "...“ gegründet, der seinen Sitz in ... haben und die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen soll. Der Verein, der nach § 1 Abs.3 seiner Satzung gemeinnützige Zwecke verfolgt, will sein Ziel, die Weinbergschnecke (*helix pomatia*) zu schützen und ihre Art zu erhalten, insbesondere durch folgende in § 2 Abs.2 der Satzung bestimmte Vorhaben erreichen:

- "a) die Bildung und Gründung von regionalen und lokalen Gruppen und Gemeinschaften auf Bundes- und Landesebene im Sinne einer engen verbandsmäßigen Zusammenarbeit zum Schutz der Weinbergschnecken;
- b) den Gedanken- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und den mit der Weinbergschnecke befaßten Forschern und Praktikern;
- c) die Pflege der Beziehungen in Wissenschaft und Praxis zu verwandten Gesellschaften des In- und Auslandes;
- d) die Anregung und Ausarbeitung von Gesetzen und Anordnungen zum Schutze der Weinbergschnecke auf Bundes- und Landesebene;
- e) die Publikation wichtiger Originalarbeiten und Literaturbesprechungen in den einschlägigen Zeitschriftenorganen;
- f) die Gewährung von Zuschüssen zu laufenden wissenschaftlichen Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Weinbergschneckenschutzes oder durch die Erteilung von Forschungsaufträgen."

Mitglied des Vereins kann nach § 3 der Satzung jede natürliche oder juristische Person des In- und Auslands werden. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden; jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten (§ 6 der Satzung).

2. Am 13.12.1973 meldeten der 1.Vorsitzende ... und der 2.Vorsitzende ... bei dem Amtsgericht Obernburg a. Main -- Zweigstelle Miltenberg -- den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Mit Beschluß vom 28.1.1974 wies der Rechtspfleger die Anmeldung zurück, weil die Zahl von bisher nur 19 Mitgliedern die Bezeichnung des Vereins als "Verband" nicht rechtfertige; bei der Beurteilung, ob ein Vereinsname täuschen könne, komme es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Anmeldung, nicht darauf an, welchen Mitgliederstand und welche Tätigkeit der Verein später anstrebe.

Gegen diesen ihm am 31.1.1974 zugestellten Beschluß erhob der Vertreter des Notars ... in ..., der die Anmeldung beglaubigt hatte, am 12.2.1974 namens der Beteiligten Erinnerung, der der Registerrichter nicht abhalf und die er gemäß § 11 Abs.2 RPfIG dem Landgericht Aschaffenburg als Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers vorlegte. Mit Beschluß vom 19.3.1974 hat das Landgericht die Beschwerde zurückgewiesen. Es teilt die Auffassung des Rechtspflegers und des Registerrichters, daß die inzwischen auf 26 angewachsene geringe Zahl der Mitglieder die Bezeichnung des Vereins als "Verband" nicht rechtfertige und es für die Zulässigkeit einer Eintragung nicht auf die künftigen und damit ungewissen Verhältnisse, sondern auf den gegenwärtigen Zeitpunkt ankomme.

Gegen diesen am 31.3.1974 zugestellten Beschluß des Landgerichts richtet sich die weitere Beschwerde, die der Notar ... namens der Beteiligten am 16.4.1974 schriftlich beim Landgericht Aschaffenburg eingereicht und mit Schriftsatz vom 24.4.1974 begründet hat.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde ist nach § 160a Abs.1, § 29 Abs.2, § 27 FGG statthaft und form- und fristgerecht eingelegt (§ 29 Abs.1, § 22 Abs.1, § 17 Abs.2 FGG). Die Beschwerdeberechtigung der beteiligten Antragsteller folgt schon aus der Zurückweisung ihrer Erstbeschwerde (§ 20 Abs.1 FGG).

Das somit zulässige Rechtsmittel ist aber unbegründet.

1. In formeller Hinsicht ist die Anmeldung des Vereins (§ 59 BGB) nicht zu beanstanden. Sie wurde ordnungsgemäß von den Mitgliedern des Vorstands (§ 77 BGB) bewirkt. Die Ermächtigung des Notars, der die Anmeldung

beglaubigt hat, zur Einlegung der Erinnerung und der Beschwerde folgt zwar nicht aus §§ 159, 129 FGG, weil hier keine Pflicht zur Anmeldung besteht. Es kann aber ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß dem Notar von den anmeldenden Vorstandsmitgliedern Vollmacht zur Einlegung der Erinnerung und Beschwerde erteilt ist; eines Nachweises dieser Vollmacht bedarf es nicht (BayObLGZ 1971, 266/269; Keidel/Winkler FGG 10.Aufl. § 129 Anm.1, 5, § 21 Anm.19; Jansen FGG 2.Aufl. § 129 Rdnr.8, § 21 Rdnr.12).

2. a) Über den Namen eines Vereins bestimmt § 57 Abs.2 BGB nur, daß dieser sich von den Namen der an demselben Ort und in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereinen deutlich unterscheiden soll. Die Hervorhebung dieses Erfordernisses bedeutet aber nicht, daß im übrigen der Namensgebung für einen Verein keine Grenzen gesetzt wären. Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Zurückweisung der Anmeldung eines Vereins nach § 60 BGB auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Name des Vereins geeignet ist, eine Täuschung über die Art, die Größe und die Verhältnisse des Vereins herbeizuführen. Die entsprechende Anwendung des in § 18 Abs.2 HGB für die Firma eines Kaufmanns niedergelegten Grundsatzes der Firmenwahrheit auf den Namen eines Vereins ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum allgemein anerkannt (BayObLGZ 1971, 329/331 mit Nachw. = NJW 1972, 957/958 = Rpfleger 1972, 14 = MDR 1972, 244). Für die Beurteilung, ob die Möglichkeit einer Täuschung der Öffentlichkeit besteht, ist allein der Eindruck maßgebend, den der Name des Vereins unter Anlegung objektiver Maßstäbe bei der Allgemeinheit erweckt oder erwecken kann; eine Täuschungsabsicht braucht durchaus nicht vorzuliegen (BayObLGZ 1971, 329/334; BGB-RGRK 12.Aufl. § 57 Rdnr.3; Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, 9.Aufl.S.28).

b) Die Auffassung des Landgerichts, daß der Name des vorliegenden Vereins durch die Bezeichnung als "Verband" geeignet ist, eine Täuschung über Größe und Verhältnisse des Vereins herbeizuführen, kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden (§ 27 FGG, § 550 ZPO).

Die Bezeichnung "Verband" erweckt beim durchschnittlichen Teil des Publikums den Eindruck, daß der Verein entweder eine größere Anzahl von Mitgliedern hat oder daß sich in ihm mehrere Vereine zusammengeschlossen haben (Vereinsverband; Sauter/Schweyer aaO S.28; Reichert/Dannecker/Kühr, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, S.397 f.; vgl. auch LG Mainz BB 1956, 939; LG Berlin JR 1956, 24). Diese Voraussetzungen sind aber hier nicht gegeben.

aa) Der Verein hat nach den Feststellungen des Landgerichts gegenwärtig 26 natürliche Personen als Mitglieder. Die Auffassung des Landgerichts, daß eine so geringe Mitgliederzahl eines Vereins dieser Art nach der Verkehrsauffassung bei objektiver Betrachtung die mit dem Begriff "Verband" verbundenen Vorstellungen des Publikums nicht rechtfertigt und diese Namensbezeichnung daher objektiv zur Täuschung geeignet sei, läßt keine Gesetzesverletzung erkennen; sie verstößt weder gegen eine Rechtsnorm noch gegen die Denkgesetze oder feststehende Erfahrungssätze.

Die mit der Rechtsbeschwerde aufgeworfene Frage, von wie vielen Mitgliedern ab sich ein Verein als Verband bezeichnen dürfe, bedarf hier keiner Entscheidung. Sie ist nicht generell, sondern jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und der Verhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder zu beantworten. Bei einer Mitgliederzahl von nur 26 natürlichen Personen und im Hinblick auf den verhältnismäßig kleinen Personenkreis, den der Verein seinem Zwecke nach auf absehbare Zeit ansprechen kann, deckt sich die Bezeichnung als "Verband" bei Anlegung objektiver Maßstäbe jedenfalls nicht mit den Vorstellungen, die die Allgemeinheit mit diesem Begriff verbindet. Daran ändert entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer auch der Umstand nichts, daß einige Mitglieder außerhalb des Sitzes des Vereins, einige sogar im Ausland, wohnen.

bb) Ein Vereinsverband, d.h. ein Zusammenschluß mehrerer Vereine, liegt hier nicht vor. Es handelt sich bisher nur um die Verbindung von einzelnen natürlichen Personen, nicht einmal um den Zusammenschluß von durch gemeinsame Interessen verbundenen Gruppen.

c) Auch die zur Begründung der Rechtsbeschwerde vorgebrachten weiteren Ausführungen decken keine Gesetzesverletzung auf, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen könnte. Richtig ist zwar, daß ein Personenverband nach heutiger Auffassung ein irgendwie organisierter, freiwilliger Zusammenschluß ist, der sich mit verschiedenen ideellen und materiellen Gruppeninteressen Einfluß auf die staatlichen Entscheidungen, am Markt oder in sonstigen ökonomischen sozialen und kulturellen Belangen verschaffen will (Albrecht, Abhandlung "Verbände" in Staatslexikon; Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, 6.Aufl.Bd.8 S.2 ff.). Für den eingetragenen Verein muß aber aus Gründen der Klarheit im Rechtsverkehr daran festgehalten werden, daß sich nicht jeder kleine Personenzusammenschluß Verband nennen kann (Reichert/Dannecker/Kühr aaO S.397). Die Vereinspraxis hält sich daher zur Vermeidung von Irrtumsmöglichkeiten, entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch, mit Recht daran, daß ein eingetragener Verein sich nur dann als "Verband" bezeichnen kann, wenn er entweder eine größere Anzahl von Mitgliedern hat oder sich in ihm mehrere Körperschaften zusammengeschlossen haben. Eine andere Beurteilung läßt auch nicht der Hinweis der Beschwerdeführer darauf zu, daß das Registergericht Regensburg die Eintragung des Vereins "..." in das Vereinsregister zugelassen habe, obwohl es in Bayern lediglich drei Schneckenexporteure gebe. Die Verhältnisse dieses Vereins, der übrigens nach der vorgelegten Satzung neben berufsständischen Interessen auch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen bezweckt (vgl. hierzu Reichert/Dannecker/Kühr aaO S.398; Rosenthal/Leffmann UWG § 13 Rdnr.9; Baumbach/Hefermehl WZG § 17 Rdnr.5), sind unter dem Gesichtspunkt seiner Namensgebung hier nicht zu untersuchen.

Schließlich ändert auch die in § 2 (insbesondere Buchst.a) der Satzung programmierte Zielsetzung des Vereins nichts daran, daß er sich nach seinen gegenwärtigen Verhältnissen nicht als "Verband" bezeichnen kann. Das Landgericht hat hierzu rechtsfehlerfrei ausgeführt, daß es für die Zulässigkeit einer Eintragung grundsätzlich nicht auf die künftigen ungewissen Verhältnisse, sondern auf den gegenwärtigen Zeitpunkt ankommt. Würde man insoweit allein die in der Satzung niedergelegte Zielsetzung eines Vereins ohne Rücksicht auf dessen tatsächli-

che Verhältnisse als entscheidend ansehen, so würde damit die Irreführung des Publikums sehr erleichtert werden. Es ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, daß ein erst in der Entwicklung befindlicher, auf eine Verbandsbildung abzielender Verein mit dem Namen "Verband" eingetragen werden kann. Es muß aber dann schon im Zeitpunkt der Gründung und Eintragung eine Gewähr bestehen und es müssen zumindest zuverlässige Anhaltspunkte dafür gegeben sein, daß der Verein in Zukunft die Namensbezeichnung "Verband" rechtfertigt (vgl. entsprechend zu § 18 HGB: Würdinger in Großkomm.HGB § 18 Anm.18; KG OLGR 42, 208/209; 43, 203). Das ist aber hier nicht der Fall. Ob sich die Zielsetzung des Vereins in Richtung einer Verbandsbildung verwirklichen läßt, ist ungewiß. Der Schwierigkeit dieses Vorhabens ist sich der Vorstand selbst bewußt, wie auch aus seinem Schreiben vom 8.1.1974 an das Registergericht (Bl.27 d.A.) hervorgeht.

3. Somit haben die Vorinstanzen die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister mit Recht abgelehnt. Die weitere Beschwerde ist daher unbegründet und zurückzuweisen.

Die Feststellung des Geschäftswerts für das Verfahren der weiteren Beschwerde beruht auf § 131 Abs.2 mit § 30 KostO.



WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Zweigstellen: Karlsruhe, Shanghai

- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
- ▶ Medienrecht & Sportrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Stiftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com